



## **Satzung über die Musikschule in der Stadt Hürth vom 18.12.1991**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 594/SGV NW 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 17.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Hürth unterhält eine Musikschule.

Die Schule ist eine nicht-rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Hürth und trägt den Namen "Musikschule der Stadt Hürth".

### **§ 2**

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Schulordnung.

### **§ 3**

Der/die LeiterIn der Musikschule ist für die Arbeit der Schule verantwortlich.

§ 55 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

### **§ 4**

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 5**

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

### **§ 6**

Der/die LeiterIn der Musikschule und sein/seine StellvertreterIn sind hauptamtlich angestellt. Entsprechend dem Unterrichtsbedarf werden weitere Lehrkräfte beschäftigt.

### **§ 7**

Der Unterricht wird im Rahmen der Schulordnung nach dem Lehrplan durchgeführt. Der Lehrplan wird von dem/der LeiterIn der Schule auf der Grundlage der Richtlinien des "Verbandes Deutscher Musikschulen" aufgestellt.

## **§ 8**

Am Ende eines jeden Schuljahres wird jedem/jeder SchülerIn die Teilnahme bestätigt und der derzeitige Ausbildungsstand mitgeteilt. Die Aufnahme in weiterführende Ausbildungsstufen ist möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Die Einzelheiten regelt die Schulordnung.

## **§ 9**

Der/die LeiterIn ist zur angemessenen Erfüllung der Aufgaben der Musikschule verpflichtet, mit allen Einrichtungen des Hürther Musiklebens in geeigneter Form zusammenzuarbeiten.

## **§ 10**

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und Ausnahmen von der Gebührenpflicht regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Festsetzung der Gebühren soll insbesondere der allgemeinen Personalkostenentwicklung Rechnung tragen.